

LEITFADEN FÜR DIE ERSTELLUNG EINES PROJEKTANTRAGES FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNGEN

I) ALLGEMEINES

1. Ziel der Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz - UFG

Ziel ist die Entwicklung und Anwendung fortschrittlicher Technologien, die sowohl die entstehenden Emissionen als auch die am Altlastenstandort verbleibenden Restkontaminationen minimieren (§ 29 Z3 UFG).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können- unter Berücksichtigung des F&E EU-Rahmenprogramm- Forschungsvorhaben und deren Publikationen, die im Zusammenhang mit der Altlastensanierung notwendig sind, einschließlich solcher zur Entwicklung von Sanierungstechnologien (vgl. § 30 Z 4 UFG).

3. Forschungsschwerpunkte

In einem Rhythmus von 3 Jahren werden auf der Homepage der Abwicklungsstelle (www.publicconsulting.at -> Umweltförderung -> Altlasten -> alle Unterlagen -> Forschung) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) aktuelle Schwerpunkte bekannt gegeben.

Neben der Technologieentwicklung werden auch Studien gefördert, die die Basis für die Entwicklung neuer Technologien bilden sollen.

4. Forschungskategorien

- Grundlagenforschung: Erlangung grundsätzlicher, wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Entwicklung neuer Technologie- bzw. Verfahrensgrundlagen zur Anwendung in der Altlastensanierung, nicht auf kommerzielle Verwertung gerichtet, Ergebnisse stehen uneingeschränkt zur Verfügung.
- Angewandte Forschung: Weiterentwicklung der Erkenntnisse neuer oder erhebliche Verbesserung bestehender Verfahren zur Anwendung in der Altlastensanierung, Feldversuch im kleinen Maßstab, Einbindung eines gewerblichen Partners sowie kommerzielle Verwertung möglich.
- Vorindustrielle Technologieentwicklung: praktische Umsetzung der Erkenntnisse in neue/verbesserte/geänderte Verfahren für die Altlastensanierung (Pilotprojekte), Verfahrensoptimierung, Entwicklung zur Marktreife, Prüfung der Anwendungseignung, Optimierung eines zur Altlastensanierung geeigneten Verfahrens im Hinblick auf eine Anerkennung als „Stand der Technik“; kommerzielle Umsetzung der Forschungsergebnisse angestrebt.

5. Förderungswerber

Der Förderungswerber muss zur Durchführung des Forschungsvorhabens befähigt sein und über entsprechend erfahrenes Personal verfügen (§ 32 Z6 UFG).

6. Abwicklung der Förderung

Die Abwicklung der Förderung von Forschungsprojekten erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH entsprechend den Bestimmungen des § 33a UFG unter Berücksichtigung der §§ 10-13 Forschungsorganisationsgesetz, BGBl 341/1981 in der jeweils geltenden Fassung.

7. Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß ergibt sich aus der Zuordenbarkeit zu den festgelegten Forschungsschwerpunkten, der Altlastenrelevanz (Ermittlung über den Bewertungsbogen – siehe Anhang) und der jeweiligen Forschungskategorie.

8. Förderungssatz

Die Förderungssätze werden in Anlehnung an die Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung (FTE-Richtlinien, Punkt 3.2) und gemäß § 11 Z1 bis 5 des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG) festgelegt.

Die Inhalte der Forschungsprojekte werden dabei einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet und maximal mit den entsprechenden Höchstsätzen gefördert (Mischförderungssätze sind dabei möglich):

- Grundlagenforschung – Förderungssatz bis zu 100 %
- Angewandte Forschung - Förderungssatz bis zu 50 %
- Vorindustrielle Technologieentwicklung - Förderungssatz bis zu 25 %

Bedingungen für Aufschläge für angewandte Forschung und vorindustrielle Technologieentwicklung:

Für Förderungen an KMU (kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.1.2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S 33-42), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25.2.2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004 S 22-29), in der jeweils geltenden Fassung) sind folgende Aufschläge möglich:

- Bei mittleren Unternehmen um max. 10 Prozentpunkte
- Bei kleinen Unternehmen um max. 20 Prozentpunkte
- Mögliche Aufschläge von zusätzlich maximal 15 Prozentpunkte (mit einer Förderobergrenze von 80 %):
 - Bei Zusammenarbeit zweier unabhängiger Unternehmen, wobei kein Unternehmen mehr als 70 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet und zumindest ein Unternehmen ein KMU ist oder die Zusammenarbeit ist grenzübergreifend;
 - Bei Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung, wobei die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten bestreitet.
 - Bei angewandter Forschung, wenn die Ergebnisse bei technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen verbreitet, in technischen oder wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht werden oder auf Informationsträgern (z.B. in Datenbanken) ungehindert zugänglich sind.

9. Finanzierung

Die Finanzierung der Förderung von Studien und Projekten erfolgt aus Mitteln der Altlastenbeiträge (§ 6 Abs.1 Z3 UFG). Eine Co-Förderung internationaler Forschungsprojekte ist möglich.

II) ANTRAGSERSTELLUNG

Dem ausgefüllten Ansuchenformblatt (download unter www.publicconsulting.at -> Umweltförderung -> Altlasten -> alle Unterlagen -> Forschung -> Formblatt Förderungsansuchen) ist ein das Forschungsvorhaben präzise zu beschreibender Projektantrag beizulegen. Dieser sollte zumindest folgende Inhalte aufweisen:

1. Projektziel(e)

- Klare Formulierung der qualitativ und/oder quantitativ messbaren Projektziele.
- Eventuell Darstellung der „Nicht-Ziele“ zur optimalen Abgrenzung.

2. Relevanz der Forschungsfragestellung für die Altlastensanierung in Österreich

- Die Relevanz der Forschungsfragestellung für die österreichische Altlastensanierung (v.a. in Hinblick auf die genannten Forschungsschwerpunkte) unter Berücksichtigung § 29 Zi3 UFG vor dem Hintergrund zukünftiger Aufgabenstellungen ist schlüssig darzulegen.

3. Internationaler Stand der Wissenschaft

- Es ist darzustellen, auf welchem internationalen Stand der Wissenschaft das Forschungsprojekt aufbaut (Angaben von Quellnachweisen). Dabei ist besonderes Augenmerk auf den europäischen Raum zu legen, wobei sicherzustellen ist, dass eine umfassende Recherche nicht durch Sprachbarrieren behindert wird.

4. Innovation

- Es sind die weiterführenden Ansätze des Projektes im Vergleich zu bisherigen (auch internationalen) Forschungsergebnissen herauszuarbeiten.
- Im Speziellen soll erklärt werden, in welcher Form das beantragte Forschungsvorhaben zur weiteren Entwicklung in Richtung „Stand der Technik“ beitragen kann.

5. Vernetzung und überregionale Bedeutung

- Darstellung der Vernetzung mit thematisch ähnlich gelagerten Projekten.
- Möglichkeit der überregionalen Bedeutung der Ergebnisse aus dem Projekt.
- Darstellung allenfalls bestehender themenbezogener Kooperationen/Netzwerke mit anderen Forschungseinrichtungen/Firmen.

6. Ökologischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

- Bedeutung oder Auswirkung des Vorhabens für bzw. auf die Umwelt.
- Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kosteneinsparungspotenzial) bei Umsetzung der Forschungsergebnisse.

7. Methodik und Projektstruktur

- Umfassende Darstellung des Forschungsansatzes und Untersuchungsumfanges.
- Übersichtliche Zusammenstellung in Form eines Projektstrukturplans: Einteilung des Projekts in Phasen, Aufgaben, Teilaufgaben und Arbeitspakete (siehe Anhang).
- Detaillierte Beschreibung der Leistungen der einzelnen Projektpartner auf Basis der Einteilung nach Phasen und Arbeitspaketen.
- Festlegung der Meilensteine inkl. Beschreibung der zu erreichenden Ergebnisse.

8. Zeitplan

- detaillierte Beschreibung des zeitlichen Projektverlaufes auf Basis der Phasen und Arbeitspakete des Projektstrukturplanes.
- grafische Darstellung des zeitlichen Projektverlaufes inklusive der Meilensteine.

9. Projektabwicklung

- Projektauftraggeber (falls vorhanden)
- Projektleitung und Projektpartner (= Förderungswerber)
- Projektstart und -ende
- Projektcontrolling und -steuerung
- Projektmarketing und -kommunikation
- Berichtslegungen

10. Veröffentlichung und vorgesehene Nutzung der Ergebnisse

- Angaben über Veröffentlichung der Ergebnisse und Erkenntnisse;
- Angabe über die geplante kommerzielle Verwertung der Ergebnisse;
- Publikationsplan.

11. Qualifikation des Förderwerbers

- Lebensläufe des Förderwerbers bzw. der einzelnen Mitglieder des Projektteams und der Projektpartner inkl. Angabe der einschlägigen Referenzen (personenbezogene Angaben).
- Auflistung aller relevanten Forschungsprojekte mit Titel, Durchführungszeitraum, Durchführungspartner, Fördergeber, Umfang (institutsbezogene Angaben).
- Lebensläufe/Referenzen zusätzlicher (bereits im Vorfeld bekannter) am Projekt beteiligter Personen (z.B. Subunternehmer), die für das Forschungsprojekt relevante Leistungen erbringen.

12. Kosten

Sämtliche Kosten (Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten, Analysekosten, Kosten für Subunternehmer usw.) sind für jedes einzelne Arbeitspaket und jeden einzelnen Projektpartner darzustellen.

Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der Förderungsnehmer/in zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Für nicht umsatzsteuerabzugsfähige Organisationen (z.B. Universitäten) sind daher Bruttokosten anzugeben und darauf hinzuweisen. Bei allen anderen Forschungseinrichtungen verstehen sich die beantragten Kosten als Nettokosten.

Folgende Kosten können zur Förderung beantragt werden:

12.1. Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

Förderungsfähige Kosten: sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Anerkennbare Kosten: Durch die KPC oder eine Jury können die förderungsfähigen Kosten eingeschränkt werden (anerkenbare Kosten). D.h., die angeführten Regelungen zu den förderungsfähigen Kosten gelten allgemein und nicht immer vollinhaltlich für jedes Programm.

Nicht förderungsfähige Kosten sind jedenfalls:

- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (z.B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten);
- Kosten, die gemäß Programmleitfäden von einer Förderung ausgeschlossen sind;
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;
- Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der KPC entstanden sind;
- Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind;
- Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der Förderungsnehmer/in getragen werden;
- Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten);
- Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden;
- Finanzierungskosten, Zinsen;
- Rechtsanwaltskosten;
- Schadensfälle;
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.;
- zusätzliche Kosten für die KPC- Antragsstellung, Vorsprachen bei der KPC;
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Rücklagen und Rückstellungen;
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten;
- PR-Kosten, Werbe- und Marketingkosten;
- Vertriebskosten (meist auch Fuhrparkkosten);

12.2. Personalkosten

12.2.1 Personalkostenermittlung

Personalkosten sind auf **Basis der Bruttogehälter und –löhne** sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) für jene Projektmitarbeiter/innen anzusetzen, die tatsächlich für das geförderte Vorhaben eingesetzt werden. Projektmitarbeiter/innen, die nicht angestellt sind (Werkverträge, freie Dienstverträge), aber laufend im Projekt mitarbeiten, sind nach denselben Regeln wie angestellte Projektmitarbeiter/innen zu behandeln (Höchstsätze, Stundenaufzeichnungen).

Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen für Personal können nur dann gefördert werden, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind. Nicht förderungsfähig sind demnach z.B. freiwillige Prämien, Dienstwagen, individuelle Gratifikationen.

Alle Projektmitarbeiter/innen haben **Zeitaufzeichnungen** zu führen.

Die Zeitaufzeichnungen haben eine aussagekräftige, den einzelnen geförderten Vorhaben zugeordnete Beschreibung der geförderten Tätigkeiten zu enthalten. Das Gesamtvolumen der Arbeitszeit muss glaubhaft sein und bedarf vor allem dann einer plausiblen Begründung, wenn es deutlich über der Normalarbeitszeit liegt.

Projektmitarbeiter/innen, die ausschließlich (100%) im geförderten Vorhaben arbeiten, können mit vollen Bruttogehältern bzw. –löhnen abgerechnet werden.

Der **Stundensatz** für jede/n Projektmitarbeiter/in errechnet sich durch Teilung der gesamten jeweiligen Personalkosten (Gehalt inkl. direkter Gehaltsnebenkosten) durch die gesamte Arbeitszeit inkl. Überstunden (Stundenteiler), d.h. allfällige Überstundenentgelte dürfen einem Vorhaben nur aliquot und nicht zur Gänze oder überproportional zugerechnet werden.

Als Stundenteiler kann vereinfacht bei Vollzeitbeschäftigung (40 Std./Woche) ein pauschaler Jahreswert von 1.680 Stunden angesetzt werden. Bei Überstundenleistungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist der Stundenteiler im Ausmaß der Höhe der geleisteten Überstunden zu erhöhen. Bei Projektmitarbeiter/innen mit geringerem Stundenausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren (z.B. bei 38,5 Wochenstunden 1.617 Stunden).

Ist (Sind) im Projektteam ein (oder mehrere) Zivilingenieurbüro(s) beteiligt, werden die Kosten der Ingenieurleistungen als Eigenleistungen gewertet und gegebenenfalls mit einem entsprechend festzulegenden Abschlag versehen. Es werden die Bestimmungen der „Spezialthemen der Förderung – Eigenleistungen“ angewendet.

12.2.2 Personalkostenobergrenze

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffenden Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderungsfähig (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Die Personalkosten sind nur insoweit förderungsfähig, als sie im branchenüblichen Niveau liegen und sich aus dem innerbetrieblichen Rechnungswesen nachvollziehen lassen.

Maximal können daher, in Abhängigkeit von Qualifikation bzw. Tätigkeitsbereich folgende Stundensätze anerkannt werden:

Beschäftigte nach Funktion	Beispiele für Funktionszuordnung	Stundensatz (in Euro) 2011 valorisiert
1. Führungsebene	Wissenschaftliche Leitung, Leitung F&E, Universitätsprofessor/innen	70,01
2. Führungsebene	Senior researcher, Senior Expert, Teamleiter/in, Dozent/in, Projektleiter/in	60,58
Junior Scientist	Junior Researcher, Universitätsassistent/in, Diplomand/in, Dissertant/in	51,15
Administration	Assistenz, Sekretariat	26,99
Fachkräfte, Techniker/innen	Facharbeiter/in Labor, etc.	26,99

Für die Planung der Folgejahre kann eine 2% Valorisierung angesetzt werden.

In den Höchstsätzen sind keine Gemeinkosten enthalten.

12.2.3 Personen im öffentlichen Dienst

Falls Personen im öffentlichen Dienst (Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete) Leistungen für ein gefördertes Vorhaben erbringen, können die diesbezüglichen Kosten prinzipiell nur dann als förderungsfähig anerkannt werden, wenn eine Doppelverrechnung zu Lasten öffentlicher Haushalte ausgeschlossen werden kann. D. h. die Personalkosten bereits aus öffentlichen Mitteln bezahlter Personen können nicht nochmals im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden.

Arbeitnehmer von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst. Für den Fall, dass Personalkosten von Personen des öffentlichen Dienstes im Rahmen einer Beauftragung (Leistungen Dritter) entstehen bzw. abgerechnet werden, gelten die o.a. Einschränkungen nicht.

12.2.4 Gemeinkosten

Gemeinkosten, die unmittelbar durch das (Forschungs-)Vorhaben entstehen, können bei Förderungsanträgen und Projektabrechnungen als Zuschlagssatz zu den Personalkosten geltend gemacht werden.

Die Gemeinkosten können generell pauschal mit maximal 20 % der Personalkosten abgegolten werden. In Einzelfällen kann nach Offenlegung der Gemeinkostenkalkulation ein abweichender Gemeinkostensatz ermittelt werden.

Die dem geförderten Vorhaben zugerechneten Gemeinkosten (z.B. für Miete, Strom, Reinigung, Büromaterial, Sekretariatspersonal) dürfen keine Kosten enthalten, die bereits als Einzelkosten angesetzt wurden oder von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen sind (siehe 12.1. - Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten).

Weitere nicht förderungsfähige Gemeinkosten sind z.B.:

Förderungsausfälle;

Kursdifferenzen;

Buchwerte abgegangener Anlagen;

Periodenfremde Aufwendungen;

Der Nachweis des Gemeinkostenzuschlagssatzes hat transparent und plausibel durch Offenlegung der Kalkulation zu erfolgen. Die Gemeinkosten sind (z.B. nach Arbeitszeit, Gehaltskosten, Bürofläche) sämtlichen für das Unternehmen (Betrieb, Dienststelle) insgesamt sachlich in Betracht kommenden Kostenstellen (und nicht nur dem geförderten Vorhaben) zuzuordnen.

12.3. Sonstige Einzelkosten

12.3.1 Gerätekosten

Förderungsfähig sind Kosten für Instrumente und Ausrüstung soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden (F&E-Infrastruktur Nutzung). Es kann die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte anteilige Wertminderung während der Dauer des Projektes als förderungsfähige Kosten angesetzt werden. Dabei sind die in Pkt. 12.1. angeführten Grundsätze betreffend förderungsfähiger Kosten zu beachten.

Die Abschreibungsberechnung hat auf Basis der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu erfolgen. Bei der Berechnung der projektnotwendigen Abschreibungskosten ist die anteilige Nutzung im Projekt zu berücksichtigen.

Wenn ein Anlagegut teilweise oder zur Gänze mit Förderungen finanziert wurde, sind die auf die Förderung entfallenden Abschreibungsanteile nicht förderungsfähig (Vermeidung von Doppelförderung). Die Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind in Höhe der gesamten Anschaffungskosten förderungsfähig.

Bei der Beschaffung von Geräten sind zumindest zwei Angebote einzuholen.

12.3.2 Reisekosten

Bei Reisekosten muss ein eindeutiger und zweifelsfreier Projektbezug nachgewiesen werden. Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Tickets) sind förderungsfähig, wenn sie nach den steuerrechtlichen Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können und maximal der Reisegebührevorschrift für Bundesbedienstete entsprechen sowie mit Rechnungen belegt werden können).

Kosten für Reisen zu Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen sind nicht förderfähig, ausgenommen zu Veranstaltungen zur Veröffentlichung der Zwischen- bzw. Endergebnisse, wenn diese bereits im Antrag enthalten waren.

12.3.3 Sach-, Material- und Analysekosten

Förderungsfähig sind neben Versuchsmaterial unter anderem auch Sach- und Materialkosten für Prototypen (bei durch den Förderungsnehmer hergestellten Geräten und Anlagen sowie Adaptierungen von vorhandenen Geräten werden die Materialpreise bzw. die Adaptierungskosten als Förderungsbasis anerkannt). Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig. Dabei sind die Analysenkosten anhand von Einheitspreisen und Anzahl der geplanten Einzelanalysen parameterweise aufzulisten. Die Berechnung der Anzahl der Analysen ist anhand von Versuchsplänen zu begründen.

Technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sind förderungsfähig, nicht jedoch laufende Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

12.3.4 Drittkosten

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Kosten für technische Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich im Zusammenhang mit der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

Förderungsnehmer/innen, welche die Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ gemäß BVergG erfüllen, haben, wenn sie Aufträge an Dritte vergeben, die Bestimmungen des Vergaberechts einzuhalten.

12.3.5 Kosten für Nebenleistungen

Dies sind jene Kosten, die für die Durchführung von projektspezifischen Arbeiten anfallen, die von kommerziellen Einrichtungen durchgeführt werden, sofern dies zweckmäßig und sparsam ist (z.B. Dienstleistungen, Bauleistungen, chemische Analysen o. ä.). Handelt es sich beim Erbringer der Leistung um einen Projektpartner, ist die Anwendung der Bestimmungen für Eigenleistungen zu berücksichtigen (siehe „Spezialthemen der Förderung – Eigenleistungen“).

Diese Nebenleistungen können auch vom Förderwerber selbst erbracht werden, so er dafür befugt und befähigt ist. Es gelten die Bestimmungen für Eigenleistungen (siehe „Spezialthemen der Förderung – Eigenleistungen“).

Bei Fremdvergaben ist für diese Leistungen ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz i.d.g.F. durchzuführen.

Hinweis: Nebenleistungen werden mit dem Förderungssatz der Forschungsleistung, der sie zuzuordnen sind, gefördert.

12.3.6 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, wie z. B. Lizenzkosten bzw. Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind.

13. Darstellung der Projektfinanzierung

Auf Basis unten stehender Tabelle (Beispiel) sollte die Projektfinanzierung – aufgegliedert nach Partnern - dargestellt werden. Die Summe der Finanzierungsanteile muss die Gesamtkosten des Projektes ergeben (gemäß Pkt. 12, Kostenzusammenstellung).

Beträge in EUR:

	Projektleitung	Partner 1	Partner 2	Summe
Bundesförderung				
Landesförderung				
Eigenmittel				
Sonstige Mittel				
Summe				

14. Konsortialerklärung

Sind in einem Projekt mehrere Organisationen zu einem Forschungskonsortium zusammengeschlossen, ist dem Forschungsförderungsantrag eine von allen Partnern unterzeichnete Konsortialerklärung anzuschließen.

15. Ansprechpartnerin

DI Dr. Regine Patek

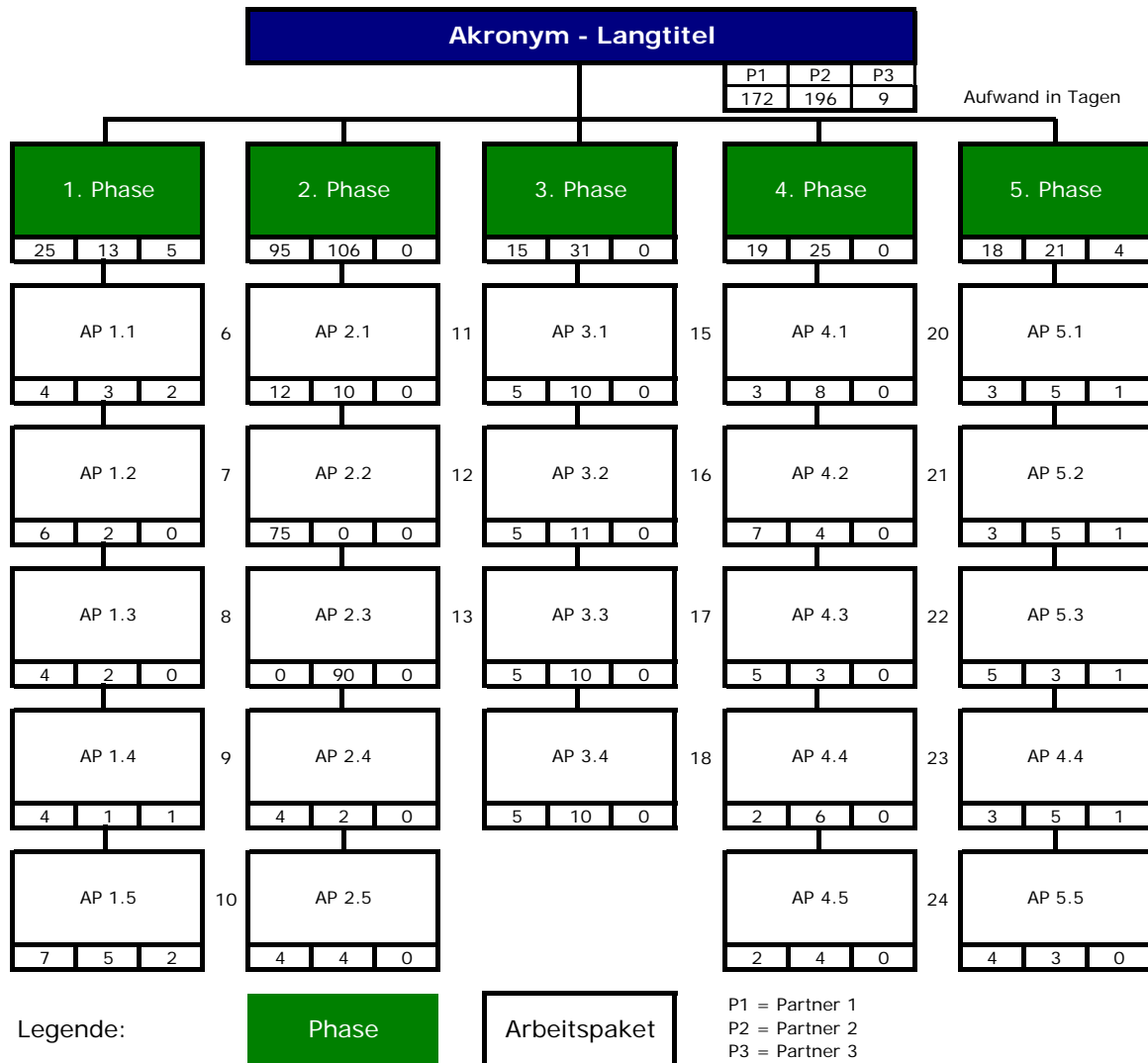
Tel: 01/31631/447

E-Mail: r.patek@kommunalkredit.at

III) ANHANG

1. Beispiel Projektstrukturplan
2. Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen

1. Beispiel für einen Projektstrukturplan



Phasen: Das Gesamtprojekt wird mittels Phasen in sachlich abgrenzbare, zeitlich aufeinander folgende Abschnitte unterteilt. Die Anzahl der Phasen richtet sich nach sinnvoll abgrenzbaren Einheiten (z.B. 5, wie o.a.).

Arbeitspakete: Innerhalb der einzelnen Phasen sind die Aufgaben in eindeutig und klar beschriebene abgrenzbare Arbeitspakete aufzuteilen und darzustellen. Jeweils unter den Arbeitspaketen wird der abgeschätzte Aufwand der einzelnen Projektpartner bei der Leistungserbringung im jeweiligen Arbeitspaket im Ausmaß von z. B. Tagen abgeschätzt. Unterhalb der Phasen ist der gesamte in der jeweiligen Phase zu erbringende Arbeitsaufwand pro Projektpartner dokumentiert.

2. Kriterienkatalog

Kriterienkatalog zur Beurteilung von Forschungsanträgen nach §30 (4) UFG

Thematische Zuordnung
Erfüllung der Themenschwerpunkte zur Forschungsförderung
falls keine: (andere) Relevanz für das Altlastensanierung in Österreich
Altlasten- spezifischer Charakter der Forschung
Qualität des Antrages
Aufarbeitung des Standes der Wissenschaft
Stellenwert in der einschlägigen internationalen wissenschaftlichen/ technologischen Landschaft
Grad der Innovation (Erschließung von wissenschaftlichem/ technologischem Neuland)
Einschlägige Erfahrung der beteiligten Personen (insbesondere Referenzen)
Qualität der Kooperationen - nur bei Konsortialanträgen (national und international)
Klarheit der Ziele (Hypothesen)
Eignung der methodischen Ansätze zur Erreichung der Ziele
Eignung der Zeitplanung zur Erreichung der Ziele
Nachvollziehbare Kostenaufstellung
Angemessenheit der beantragten Kosten
Praktische Bedeutung der erwarteten Ergebnisse
Bedeutung der zu erwartenden Fortschritte auf diesem Gebiet
Relevanz zur Schaffung von Einsparpotentialen in der Altlastensanierung
Umsetzung in die praktische Anwendung
Verbreitung der Ergebnisse
Gesamtbeurteilung: Eignung zur Förderung